

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG Netzbereich NRM Frankfurt am Main (Sparte Strom)**

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2014 hiermit nach.

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für das Jahr 2014 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2014 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2014 durch die TenneT TSO GmbH sowie die E.ON Netz GmbH
- ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie abschließende Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2014 durch die Bundesnetzagentur

Unverbindlicher Hinweis: mögliche Umlage nach AbLaV § 18.

Aus den hier aufgeführten Gründen behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2013 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Wir weisen auch darauf hin, dass mit den Netzentgelten weitere Umlagen nach KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV sowie Offshore-Erschließungsumlage nach EnWG § 17 f zu erheben sind. Die Höhe dieser Umlagen werden den nachgelagerten Netzbetreibern von den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt. Mit Vorlage dieser Mitteilung wird die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH entsprechende Umlagen auf ihrem Preisblatt veröffentlichen. Die Umlagen werden in der dann jeweils veröffentlichten Höhe ab 01.01.2014 mit dem Netzentgelt erhoben.

Preisblatt Netznutzung Strom*
Netzbereich NRM
(Frankfurt am Main)
Zusätzliche Dienstleistungen
gültig ab 01.01.2014

Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Überschreitet die gesamte während eines Monats bezogene Blindarbeit 48,4 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, so hat der Kunde die Blindarbeit (kVArh), die 48,4 % der Wirkarbeit (kWh) überschreitet mit einem Preis von 0,98 Ct/kVArh zu vergüten.

Zusätzliche Mess-Dienstleistungen

Die Entgelte für zusätzliche Mess-Dienstleistungen werden auf Anfrage durch Kunden bzw. Stromlieferanten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sie werden unter www.mainova-servicedienste.de veröffentlicht.

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.